



Kulturamt

12.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schnell

Telefon: 492-4100

Schnell@stadt-muenster.de

Öffentliche Berichtsvorlage

Betrifft

Bericht zur Umsetzung der Sunset-Klausel für die Kulturförderung

Beratungsfolge

15.01.2026 Kulturausschuss

Bericht

Bericht:**1. Ausgangs- und Beschlusslage**

Mit Ratsantrag der CDU-Fraktion Nr. A-R/0024/2021 in Verbindung mit dem im Rahmen der Etatberatungen 2022 gestellten Antrag der FDP-Fraktion „Sunset-Klausel und Zuwendungen an Dritte prüfen“ ist die Verwaltung beauftragt worden, Zuschusswesen und Zuschussbericht weiterzuentwickeln.

In Folge dessen ist mit Beschluss des Rates vom 23.06.2021 (V/0378/2021) u.a. vorgegeben worden, dass Zuschüsse künftig in der Regel zeitlich befristet werden sollen. Nach weiteren Prüfaufträgen an die Verwaltung wurde mit dem Beschluss zur Vorlage V/0503/2022 in der Fassung der 2. Ergänzungsvorlage (Rat, 14.12.2022) zum einen das Verfahren einer differenzierten Dynamisierung der Personalkostenanteile in den Regelzuschüssen sowie der Rahmen für die Befristung von Zuschüssen festgelegt. Vorgesehen ist demnach eine dreistufige Befristung von Dauerförderungen (8 bis 10 Jahre), Projektförderungen sowie Anschubfinanzierungen bei neu aufgelegten Förderungen (1 bis 3 Jahre) sowie sonstige, nicht nur für einen kurzen Zeitraum angedachte Förderungen (4 bis 6 Jahre). Für die Fortführung von Zuschüssen ist dann in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Befristung ein erneuter Antrag zu stellen, über den gestützt durch einen sach- und fachbezogenen Diskurs erneut politisch entschieden wird.

Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, die Möglichkeit einer Befristung von bereits im Haushalt veranschlagten Zuschüssen zu prüfen und der Politik entsprechende Befristungsvorschläge zu unterbreiten. Mit ihrem Antrag „Sunset-Klausel konsequent umsetzen!“, der am 04.12.2024 vom Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft beschlossen wurde, hat die Politik ihren Willen zur Einführung und Umsetzung angemessener Befristungen ein weiteres Mal Nachdruck verliehen.

Ziel ist es, insbesondere auch bei den längerfristigen Zuschussgewährungen die sachlichen Gründe für die Zuschussbewilligung durch ein entsprechendes kontinuierliches Dialogverfahren nachvollziehbar zu halten. Bei einer erneuten Beantragung soll zudem die Chance genutzt werden, fachlich-inhaltliche Schwerpunkte ggf. neu zu justieren, gesellschaftliche Entwicklungen ebenso wie Sondersituationen in die Antragstellung mit aufzunehmen.

2. Ausgangssituation in der Kulturförderung des Kulturamtes und Konzept

Die Kulturverwaltung begrüßt grundsätzlich die mit dieser Weiterentwicklung des Zuschusswesens einhergehende deutlich stärkere Auseinandersetzung mit den längerfristigen Zuschussnehmer:innen, die nicht nur in besonderer Weise die Kulturlandschaft Münsters prägen, sondern auch den Großteil des Etats und der Transferleistungen des Kulturamtes ausmachen.

Aktuell (Ist-Stand 2025) erhalten 31 Träger:innen insgesamt 42 Zuschüsse (hier ohne die einjährigen Projektzuschüsse) in einer Gesamthöhe von knapp 2,9 Mio. Euro. Sie erhalten mit dieser Förderung einen Zuschuss zu ihren Betriebskosten, dem Jahresprogramm und / oder den Personalkosten – je nach der jeweiligen Antragstellung sowie in Folge eines politischen Beschlusses und einer vorangegangenen kulturfachlichen Bewertung der Arbeit.

Als in der Regel bereits langjährige und geschätzte Partner:innen setzen sich die Einrichtungen mit ihrem jeweiligen „Auftrag“ für die vielfältige Kunst- und Kulturlandschaft in Münster ein. Die kommunale Förderung kann ihre Wirkung dabei nur im Zusammenspiel mit dem Engagement und den jeweiligen kreativen und möglichst aktuellen Visionen und Zielbildern der Kulturakteur:innen entfalten. Die Herausforderungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, wie sehr immer auch der Kulturbetrieb und die Kulturproduktion als Spiegel gesellschaftspolitischer Veränderungen betroffen sind. Es haben sich Fragen ergeben wie z.B.: Inwieweit haben sich inhaltliche Schwerpunkte verschoben? Wie wird mit dem Generationswechsel und dem veränderten Publikumsverhalten umgegangen? Wie werden neue und/oder andere Zielgruppen erreicht? Wie bewahren und/oder erneuern die Einrichtungen ihre Relevanz und bleiben zukunftsorientiert? Wie bereichert bzw. ergänzt die jeweilige Einrichtung / Initiative die Kulturlandschaft?

All dies sind Leitfragen für einen regelmäßigen Austausch, der den Einrichtungen auch die erforderliche Planungssicherheit gewährleisten muss. Dabei schließen die intendierte Vielfalt der Kulturlandschaft generell sowie die sehr divers aufgestellten Einrichtungen und Arbeitsweisen der Kulturakteur:innen die Anwendung von pauschalen Regelungen zur Bewertung von Leistungen in weiten Teilen aus.

Vielmehr sieht die Kulturverwaltung einen zielführenden Ansatz darin, in individuellen Dialogprozessen mit den Kultureinrichtungen / -akteur:innen die Förderrelevanz, -kriterien und -ziele zu reflektieren, passgenau zu fixieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Im Ideal entsteht dadurch ein klares und sich stetig aktualisierendes Zukunftsbild für die Einrichtungen / Akteur:innen und ihre Arbeit, auf dessen Basis Konditionen für die ggf. weitergehende Förderung in die erneute politische Abstimmung und Diskussion gebracht werden können.

Um dies auch mit dem erforderlichen Maß an Zeit und Aufmerksamkeit leisten zu können, sollen perspektivisch pro Jahr mit fünf bis max. neun Einrichtungen/Initiativen entsprechend intensive Dialogprozesse zu den rahmengebenden Zielbildern ihrer Arbeit und einem regelmäßigen Abgleich mit der Praxis realisiert werden.

Entsprechend hat das Kulturamt für die folgenden Jahre Cluster mit fünf bis neun Einrichtungen erstellt, mit denen sukzessive bis in das Jahr 2033 in den Dialogprozess eingestiegen wird.

Das Kulturamt hat die Entwicklung dieses Verfahrens zur Umsetzung der Sunset-Klausel bzw. einer sinnvollen und zielführenden Weiterentwicklung des Zuschusswesens im Jahr 2025 zu einem besonderen Arbeitsschwerpunkt gemacht. Die Fortsetzung dieses Prozesses in der oben skizzierten erforderlichen Intensität setzt auch dauerhaft einen erhöhten Personaleinsatz in diesem Aufgabengebiet voraus. Dieser lässt sich nur dadurch gewährleisten, dass im Zuge des politisch beschlossenen Verfahrens zur Umsetzung eines Musikentwicklungs- und -förderkonzeptes zusätzliche Personalressourcen (0,75-Stelle) beschlossen wurden, mit denen der bis dato strukturell unterbesetzte Arbeitsbereich der Kulturförderung verstärkt wird.

3. Konkretes Vorgehen des Dialogprozesses und Antragsverfahrens

Nach entsprechender amtsinterner Vorbereitung und Planung wurden im Juli 2025 alle regelgeförderten Einrichtungen / Akteur:innen mit einem Anschreiben über das neue Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen und deren zeitlicher Befristungen umfänglich informiert.

In den individualisierten Anschreiben wurden dabei jeweils auch die Zeitschiene der weiteren Handlungsschritte detailliert ausgeführt, um allen Einrichtungen einen klaren, individuellen Handlungsfahrplan für die nächsten Jahre zu geben.

In drei sich zeitnah anschließenden alternativen Videosprechstunden hatten alle Fördernehmer:innen zudem die Möglichkeit, sich vertiefend über das Verfahren, die Hintergründe und Zielsetzungen sowie konkrete weitere Schritte zu informieren und sich auch untereinander über ggf. besondere Fragen und Herausforderungen auszutauschen. Als positiver Nebeneffekt besteht darin – sowie ggf. auch perspektivisch im weiteren Dialogverfahren – die Chance, dass sich die Einrichtungen / Kulturakteur:innen (noch) besser untereinander kennenlernen, abstimmen und ggf. auch gemeinsame Entwicklungen anstoßen.

Von dieser Möglichkeit einer intensiven Beratung hat gut die Hälfte der Zuschussnehmer:innen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurden auch ergänzende bzw. vertiefende individuelle Telefonate und/oder Beratungsgespräche mit den Einrichtungen durchgeführt – insbesondere mit den Einrichtungen / Kulturakteur:innen, die dem 1. Cluster zugeordnet sind und deren Antragstellungen zu den Etatberatungen zum Doppelhaushalt 2026/27 unmittelbar bevorstanden.

Bei der auch aus arbeitsökonomischen Gründen erforderlichen Clusterbildung hat das Kulturamt verschiedene Faktoren berücksichtigt, wie z.B. die Förderhistorie, bereits bestehende Befristungen bzw. Auslaufen der Förderung sowie bereits bekannte, perspektivisch anstehende größere Veränderungen in der Organisation, Finanzierung, Immobilie der Einrichtung etc.

Diese Cluster und die damit einhergehenden ersten Befristungen stellen damit als „provisorische“ Befristungen explizit keine Bewertungen der Einrichtungen / Initiativen dar und sind auch keine Aussagen über die künftigen Befristungszeiträume, sondern dienen in einem ersten Schritt der operativen Umsetzbarkeit des zeitintensiven Prozesses.

Konkret bedeutet dies, dass das erste Cluster im Zuschussbericht 2026 aufgrund des Doppelhaushaltes mit einer Frist zum 31.12.2026 bzw. 2027 versehen ist (es handelt sich hierbei um keine von der Kulturverwaltung gesetzten neuen Fristen, sondern um bereits beschlossene Befristungen bzw. auslaufende Zuschüsse) und das letzte Cluster mit einer Frist zum 31.12.2033 versehen wurde. Die mit den Clustern vorgesehenen Befristungsregelungen beinhaltet auch der Zuschussbericht, über den im Rahmen der Etatberatungen des Rates zum Doppelhaushalt 2026/2027 entschieden wird (s. Anlage 1).

Über den ggf. Fortbestand eines auslaufenden (befristeten) Zuschusses soll dann in der Regel in den Etatberatungen ein Jahr im Voraus – bei größeren Einrichtungen ggf. auch zwei Jahre im Voraus – beraten und entschieden werden. Ein zweijähriger Vorlauf bietet sich insbesondere bei den größeren und komplexeren Einrichtungen an, die in der Regel auch zusätzliche (Landes-)Förderungen erhalten, weshalb ggf. komplexere Abstimmungs- und Synchronisierungsprozesse nötig werden.

Entsprechend frühzeitig müssen auch die Dialogprozesse zwischen Kulturverwaltung und Einrichtungen erfolgen, um sich gemäß der vereinbarten Zielbilder, der erfolgten und/oder erforderlichen Abweichungen davon sowie ggf. auch einer künftigen Entbehrlichkeit von kommunalen Zuschüssen abzustimmen sowie eine entsprechende passgenaue Antragstellung vorzubereiten.

Ab August 2025 wurde der aufgrund der begrenzten Vorlaufzeit verkürzte Dialogprozess mit den Einrichtungen des 1. Clusters begonnen. Das Kulturamt hat dabei zur gemeinsamen Reflexion und zur Orientierung im Rahmen der ggf. erneuten Antragstellung folgende Leitfragen empfohlen:

- Herleitung der eigenen Förderhistorie, der Förderbeziehungen mit der Stadt Münster: Was ist Ihr politischer Auftrag? Was ist der politische Beschluss, der zugrunde liegt?
- Welche Ziele verfolgt die Einrichtung?
- Was sind die Maßnahmen/Angebote, um diese umzusetzen?
- Für wen? Wer ist Zielgruppe? Wie wird sie erreicht? Soll diese erweitert werden? Wie?
- Mit wem? Wer sind die handelnden Akteur:innen?
- Welche Schnittstellen / Kooperationspartner:innen gibt es darüber hinaus?
- Wie erreichen Sie Sichtbarkeit für Ihr Tun?
- Woran machen Sie eine Zielerreichung fest? Wann sind Sie erfolgreich?

- Mit welchen Mitteln/Finanzen erreichen Sie das?
- Gibt es weitere Fördermittel, Sponsor:innen oder Spender:innen?
- Was sind die Entwicklungsziele?
- Was sind die zentralen Herausforderungen und -bedarfe?
- Wie werden die angegangen?

Neben dem persönlichen Gespräch und Einrichtungsbesuch (ggf. Begehungen) dienen weiterhin auch die jährlichen Tätigkeitsberichte (Sachberichte, Protokolle der Mitgliederversammlung) sowie ggf. grundsätzliche Verträge für die Arbeit der Einrichtungen (z.B. Mietverträge etc.) sowie die Jahresabschlüsse / Bilanzen / Verwendungsnachweise als Grundlage der Reflexion, Einschätzung und Bewertung der Arbeit der Einrichtungen.

4. Bewertungsrichtlinien und -kriterien sowie Befristungszeiträume

Die Orientierung erfolgt anhand von Bewertungsrichtlinien und -kriterien, die zum einen auf langjährigen Erfahrungswerten bzw. politisch beschlossenen Leitlinien beruhen und zum anderen „Nachjustierungen“ aufgrund aktueller Erfordernisse und Anforderungen beinhalten. Sie dienen der Prüfung, ob die Grundlage für den Zuschuss noch gegeben ist; ob Art, Umfang und Priorität des Zuschusses noch den aktuellen Anforderungen entsprechen bzw. ob die Konditionen der Förderung aktualisiert werden können/sollen. Dabei finden auch „Querschnittsthemen“ sowie zentrale Themenschwerpunkte der kommunalen Steuerung (z.B. Nachhaltigkeit, Diversität, Inklusion etc.) Berücksichtigung. Sie sind somit das Destillat von Förderzielen und Absichten auf verschiedenen Ebenen, darunter u.a. die Ziele der Kulturförderung und der Produktgruppenbeschreibung im städtischen Haushalt.

Die für die Kulturförderung des Kulturamts (Produktgruppe 0401) politisch beschlossene Zielsetzung gibt vor, das facettenreiche, vielfältige kulturelle Spektrum in Münster auf hohem Niveau in allen Kultursparten aufrecht zu erhalten. Die Kulturförderung hat dabei zum einen die Gewährleistung von Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten für künstlerische und kulturelle Betätigung und Initiative zum Ziel. Im Fokus stehen auch die Vernetzung und die Wechselbeziehungen der freien Kulturträger:innen untereinander und die Vernetzung mit öffentlichen Einrichtungen. Aufgabe ist es, Qualitätspotenziale in der Stadt zu stärken, neue Tendenzen aufzuspüren und die Kulturschaffenden zu motivieren, intelligente Kooperationsbeziehungen einzugehen.

Bewährte und erfolgreiche Strategie ist es, insbesondere die längerfristige Förderung so einzusetzen, dass abgesicherte Ankerpunkte und Netzwerke in den verschiedenen Sparten etabliert und jeweils weiterentwickelt werden können. Ziel ist es, dass

- zentrale kulturelle Ankerpunkte entstehen, aufrechterhalten und gestärkt werden, die als Orte von Kulturproduktion und -darbietung, bürgerschaftlichen Engagements, der Begegnung und des Austausches unterschiedliche Zielgruppen ansprechen und/oder in ihrer spartenspezifischen Ausrichtung qualitativ hochwertige Kulturangebote machen,
- kulturelle Entwicklungen unterstützt werden, die durch die kontinuierliche Bewegung in der Kulturszene und durch das Aufgreifen aktueller Tendenzen einen lebendigen kulturellen Nährboden bilden, auf dem auch neue Orte mit Kultur „aufgeladen“ und besetzt werden.
- in der kulturellen Szene sowie in der Bevölkerung gut wahrnehmbare „Ankerpunkte“ und in der Regel eine Qualität und überregionale Ausstrahlung entsteht, so dass fast alle diese „Ankerpunkte“ und assoziierten Netzwerke eine regelmäßige Landesförderung (als Regelförderung und/oder Projektförderung) in erheblichem Umfang erhalten.

Insbesondere über das Instrument der Regelförderung sollen die Einrichtungen also ertüchtigt werden, selbst Produktions-, Präsentations-, Probe- und Lernraum zu sein, sowie Rahmenbedingungen und Entwicklungs- und Vernetzungsmöglichkeiten für die Freie Szene vorzuhalten. Dabei verfolgt das Kulturamt mit seiner Ankerpunktstrategie den Grundsatz, Fundamente zu stärken, auf denen sich Neues entwickeln kann.

Im Fokus der Förderung steht dabei neben der künstlerischen Qualität und Freiheit vor allem die Vielfalt, die sowohl inhaltlich als auch räumlich zu verstehen ist; die sowohl die Kuntschaffenden als auch das Publikum betreffen soll. Zugang zu Kunst und Kultur soll in den Stadtteilen ebenso möglich sein wie im Stadtzentrum.

Im Ergebnis dieser konsequent über die letzten ca. fünf Jahrzehnte entwickelten und umgesetzten Förderstrategie durchdringt gerade auch die von unten gewachsene freie Kulturszene vielfältig, dezentral, avantgardistisch sowie als „Alltagskultur“, für spezielle Communities ebenso wie breitenwirksam im öffentlichen Raum, flexibel und personell äußerst schlank aufgestellt, die Stadt in besonderer Weise in Ergänzung zu den kommunal getragenen Angeboten.

Sie bildet nicht nur einen kreativen Nährboden, sondern den immer bedeutsameren Rahmen und vielfältigen Raum für Diskurs, Begegnung, Austausch, eigener kultureller Betätigung und Bildung, Identifikation und Gemeinschaftsbildung, im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit und Resilienz der Stadt in herausfordernden Zeiten.

Die Einrichtungen sind sowohl individuell als auch im Gesamtverbund aller geförderten Einrichtungen zu betrachten und zu bewerten. Nicht jede Einrichtung muss und kann alle Bewertungskriterien (in gleicher Weise) erfüllen. Die Rolle und Funktion einer Einrichtung innerhalb des Gesamtgefüges muss entsprechend bei der Bewertung bzw. Kommentierung etwaiger Anträge ebenfalls einfließen. Derzeit deckt das Portfolio der 31 regelgeförderten Einrichtungen (hier ohne die einjährigen Projektzuschüsse) folgende Bereiche ab: Bildende Kunst (3), Darstellende Kunst (7), Musik (2), Literatur (1), Film/Medien (3), Soziokultur (3), Heimatpflege/Stadteilkultur (7), Spartenübergreifendes/Transkultur (5). Dabei ist die insbesondere die Abgrenzung der letzten drei Kategorien nicht ganz trennscharf.

Die Bewertungsmatrix / Bewertungskriterien

- **Ankerpunkt / Funktion als Plattform**

Bewertung in Bezug auf professioneller Rahmen-/Raumgeber für die künstlerische und kulturelle Präsentation und/oder Produktion mit Mehrwert für viele Akteur:innen; Professionalität der (technischen) Ausstattung und ggf. Serviceleistung und Synergieeffekte (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) sowie ggf. mit Blick auf Qualifizierungsangebote, Angebote der Fort-/Weiterbildungen, Umsetzung / Einbezug in Fachdiskursen, Nachwuchsförderung /-befähigung.

- **Netzwerkarbeit lokal bis international, Vernetzung / Kooperation**

Bewertung in Bezug auf synergie- und impulsgebende Kooperationsbereitschaft und Maßnahmen, die nicht nur lokal-punktuell wirksam werden, sondern nachhaltige Entwicklungen, den fachlichen Austausch und Kontakt auch von lokalen, regionalen und (inter-)nationalen Kuntschaffenden anregen, ermöglichen und stärken, ggf. auch spartenübergreifende und interdisziplinäre Ansätze sowie Vernetzungen und Netzwerkstrukturen fördern; partizipative Ansätze mit aktiver Einbindung verschiedener Akteur:innen; überregionale Strahlkraft erzielen.

- **Zielgruppenorientierung und *audience development* (ggf. Vermittlung, kulturelle Bildung)**

Bewertung mit Blick auf konkrete / bewusste Zielgruppenorientierung und -entwicklung inkl. entsprechender Maßnahmen zur Ansprache, Gewinnung, Bindung alter und neuer Zielgruppen; Zugänglichkeit der Einrichtung der Angebote für unterschiedliche Altersgruppen; ggf. niederschwellige Teilhabe sowie Angebote, die einen ersten Einstieg in die Kunst und Kultur ermöglichen; Vermittlungsangebote sowie Raum für die eigene künstlerisch-kulturelle Betätigung; inklusive, intergenerative sowie inter-/transkulturelle Ansätze, deren Grundlage die Interaktion von unterschiedlichen Menschen in Münster sind; Berücksichtigung von Fachpublikum und Multiplikator:innen; Besucher:innenresonanz.

- **Künstlerische Qualität**

Bewertung auf Grundlage der Professionalität der beteiligten Künstler*innen und Kulturakteure; des zugrundeliegenden Kunst- und Kulturbegriffs, der Orientierung an zeitgemäßen fachlichen Inhalten, Formaten, Zielen und Standards sowie der Zukunftsfähigkeit der Programmatik; besondere fachliche Expertise; ggf. erhaltene Auszeichnungen sowie Berücksichtigung / Einbeziehung in überregionalen und übergeordneten fachlichen Kontexten.

- **Gesellschaftliche Relevanz**

Bewertung in Bezug auf die Berücksichtigung und Verhandlung gesellschaftsrelevanter Themen und Entwicklungstendenzen, seismografisches Gespür und Sensibilität; bewusstseinsbildende Wirkung, Vorbildfunktion und Aufzeigen neuer (positiver) Narrative; spielerischer Umgang und sinnliche Information und „Aufklärung“; Beitrag zur Demokratieförderung, Gemeinschaftsstiftend und im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Anregung eines partizipativen Dialogs und einer Debattenkultur, Bezüge zur Stadt(teil)- und Regionalgeschichte, die auch die Geschichte von eingewanderten Menschen einbezieht, Begegnungsräume für Gesellschaftsgruppen, die sich üblicherweise fern (fremd) sind; Gemeinwohlorientierung.

- **Innovation, neue Impulse, Weiterentwicklung**

Bewertung in Bezug auf Neuartigkeit und Pilotcharakter von Programmen, Veranstaltungen und Festivals, Formaten sowie Organisations-, Arbeits- und Produktionsformen, die experimentell bzw. impulsgebend sind bzw. sein können und zur Erprobung und Weiterentwicklung anregen; ggf. Alleinstellungsmerkmal / Einzigartigkeit; künstlerische Exzellenz in Nischenbereichen; stetige Entwicklung.

- **Ökologische Nachhaltigkeit**

Bewertung in Bezug auf die Säulen der Nachhaltigkeit insbesondere einer ökologischen Verwertungslogik und eines klimaneutralen Veranstaltungsbetriebs; ressourcenschonende und synergetische Verwertungskreisläufe und ggf. Arbeitsbündnisse; einrichtungsinterne Qualifizierung.

- **Finanzplanung und Finanzsteuerung**

Bewertung der mit der finanziellen Förderung erzielten Wirkung und Bewertung in Bezug auf Umsichtigkeit, Engagement und Kenntnisreichtum bei der Finanzplanung und -akquise; Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kostenpositionen und -entwicklungen.

Die Befristungen

Ziel ist es, über die Einhaltung und Gewichtung unterschiedlicher Aspekte, eine möglichst vielfältige Kunst- und Kulturlandschaft in Münster weiterzuentwickeln und zu fördern. Die (teilweise) Erfüllung der Bewertungskriterien – je nach Profil der Einrichtung mit unterschiedlichen Schwerpunkten – ist Grundvoraussetzung für eine Förderung. Im Weiteren wird zudem aus den inhaltlichen und strukturellen Arbeitsweisen und Zielen der jeweiligen Einrichtungen die entsprechende Befristung abgeleitet. Bei den im Rahmen der Kommentierungen vorgenommenen Empfehlungen zur zeitlichen Befristung der (neu oder erneut) beantragten Regelförderung orientiert sich das Kulturred an dem gesamtstädtisch empfohlenen Cluster mit verschiedenen zeitlichen Modellen, die jeweils abhängig sind von dem Charakter, der Struktur der regelgeförderten Einrichtung, der Wirkungsabsicht und Ziele bestimmter Projekte und Programme. Auch dies gilt es, in dem individuellen Dialogprozess zu eruieren und inhaltlich herauszuarbeiten.

Die groben Vorgaben lauten:

8-10 Jahre als Dauerförderung insbesondere für größere und komplexere (Ankerpunkt-)Einrichtungen, die als Ort der Produktion und Präsentation einen hohen Mehrwert für viele Kulturschaffende haben und vor diesem Hintergrund nicht nur für den eigenen (Personal-)betrieb eine hohe Planungssicherheit benötigen. Zu berücksichtigen sind hier dauerhafte Verpflichtungen, Arbeitsverträge etc.

4-6 Jahre als mittelfristige Förderungen bei sonstigen, nicht nur für einen kurzen Zeitraum angedachten Förderungen bzw. Maßnahmen, die längerfristige Planungssicherheit benötigen und nicht den gleichen Komplexitätsgrad wie die dauergeförderten Einrichtungen / Initiativen haben.

1-3 Jahre bei (mehrjährigen) Projektförderung für den Zeitraum des Projektes oder der Maßnahme sowie als Anschubförderungen bzw. neu aufgelegten Förderungen.

5. Fazit und weitere Schritte

Zur Umsetzung der Sunset-Klausel hat das Kulturamt im Jahr 2025 einen auf Kontinuität angelegten Dialogprozess mit den regelgeförderten Einrichtungen / Kulturakteur:innen eingeleitet. Ziel dabei ist es, den Kulturakteur:innen eine angemessene Planungssicherheit zu geben sowie zugleich die kommunalen Zuwendungen durch Befristungen und die Erfordernis erneuter Antragsstellungen mittels eines kontinuierlichen sach- und fachbezogenen Diskurses nachvollziehbar und aktuell zu halten.

Unter Berücksichtigung arbeitsökonomischer Aspekte ist vorgesehen, pro Jahr mit 5 bis max. 9 Einrichtungen diesen intensiven und individuellen Dialog zu führen. Das Kulturamt hat dafür entsprechende Cluster für die Jahre 2026 bis 2033 gebildet, deren jeweilige Befristungsregelungen in dem Zuschussbericht enthalten sind, über den im Rahmen der Etatberatungen des Rates zum Doppelhaushalt 2026/2027 entschieden wird.

Mit zunehmenden Erfahrungswerten wird dieses neu aufgelegte Dialogverfahren perspektivisch weiterentwickelt und ggf. nachgeschärft.

I. V.

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1: Zeitliche Cluster des Dialogprozesses

Anlage A